

Anmerkungen der DGUV zu dem Vorschlag für eine Änderung der VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 vom 13.12.2016 - COM(2016) 815 final

Generell begrüßt die DGUV das Anliegen der EU-Kommission, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zu modernisieren und zu aktualisieren. Im Einzelnen weist sie dabei auf folgende Aspekte hin:

Zu Art. 1 Nr. 9 Buchst c):

Bei der Definition von Sachleistungen soll für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit künftig auf das neu zu schaffende Kapitel 1a verwiesen werden und der im jetzigen Recht enthaltene letzte Satz „Dazu gehören auch Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit;“ entfallen.

Da die vorgeschlagene Änderung nicht zu mehr Rechtsklarheit führt, sondern vielmehr verschiedene Leistungsarten miteinander vermischt, sollte die aktuelle Formulierung des Art. 1 Buchst. va) Ziffer i) VO (EG) Nr. 883/2004 vollumfänglich beibehalten werden. Dadurch wäre zudem sichergestellt, dass Leistungen bei Pflegebedürftigkeit infolge eines Arbeitsunfalls und einer Berufskrankheit weiterhin nach Titel III Kapitel 2 als Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu koordinieren sind.

Zu Art. 1 Nr. 13:

Der Vorschlag für eine Neufassung des Art. 12 der VO (EG) Nr. 883/2004 sieht vor, dass eine Person, die für einen Arbeitgeber in einem Mitgliedstaat tätig ist „und von diesem Arbeitgeber gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in einen anderen Mitgliedstaat entsandt oder von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat geschickt wird...“, weiterhin den Vorschriften des ersten Mitgliedstaats unterliegt. Neu ist damit insbesondere die Bezugnahme auf die *Richtlinie 96/71/EG (Entsenderichtlinie)* sowie die *Ausdehnung auf Beschäftigte, die in einen anderen Mitgliedstaat „geschickt“ werden*.

Auch wenn die Vereinheitlichung des Entsendezeitraums von 24 Monaten in der *Richtlinie 96/71/EG* an den Zeitraum der Entsendung in der VO (EG) Nr. 883/2004 aus Gründen der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit begrüßt werden kann, geht die Bezugnahme im Wortlaut des Art. 12 aus Sicht der DGUV fehl.

Der Regelungsgehalt der Entsenderichtlinie und der VO (EG) Nr. 883/2004 ist unterschiedlich. Die VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 regeln detailliert und umfassend, welches Sozialversicherungsrecht im Fall von Entsendungen anwendbar ist. Dabei sind für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung insbesondere im Fleischereigewerbe sowie der Bauwirtschaft Regelungen zum Verbot der Ablösung von entsendeten Personen von besonderer Bedeutung. Durch eine Bezugnahme auf die Entsenderichtlinie können künftig Unklarheiten entstehen, ob ihre Anforderungen bzw. Ausnahmeregelungen künftig auch im koordinierenden Verordnungsrecht anwendbar wären. Nach Ansicht der DGUV trägt die Bezugnahme insgesamt nicht zur Rechtssicherheit bei. Ein Mehrwert in Bezug auf die Anwendung des sozialversicherungsrechtlich ausgerichteten koordinierenden Verordnungsrechts ist nicht erkennbar.

Zudem ist nicht klar, warum eine Ausweitung auf Personen erfolgen soll, die in einen anderen Mitgliedstaat geschickt werden, insbesondere welche Fälle davon erfasst werden sollen.

Die DGUV spricht sich deswegen dafür aus, die Bezugnahme auf die Entsenderichtlinie und die Differenzierung nach „entsandten“ und „geschickten“ Personen zu streichen.

Zu Art. 1 Nr. 14:

Es ist vorgesehen in Art. 13 Abs. 4a VO (EG) Nr. 883/2004 eine Bestimmung aufzunehmen, wonach eine Person, die Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit von einem Mitgliedstaat erhält und gleichzeitig eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterliegen soll, der die Leistung bei Arbeitslosigkeit zahlt.

Dabei stellt sich die Frage, wie das anzuwendende Recht nachzuweisen ist, wenn z.B. bei einer Beschäftigung in Deutschland während des Bezugs von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit aus einem anderen Mitgliedstaat ein Arbeitsunfall eintritt, für den

Sachleistungen zu erbringen sind. Auch angesichts der Ausdehnung der Koordinierungsvorschriften für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit stellt sich für Pflegepersonen, die außerhalb ihres Wohnstaates nicht erwerbsmäßig pflegen, die Frage, wie der Nachweis dazu, welche Rechtsvorschriften für die betreffende Person anzuwenden sind, erbracht werden kann.

Die DGUV regt an, Fallkonstellationen, in denen der A1 auf Antrag auszustellen ist, auch auf Sachverhalte des Art. 11 Abs. 3 Buchst. e) VO (EG) Nr. 883/2004 auszudehnen. Dies beträfe Situationen, in denen Schüler, Studierende, Praktikanten und Personen, die nicht erwerbstätig pflegen, trotz ihrer Aktivitäten in einem anderen Mitgliedstaat weiterhin den Rechtsvorschriften des Wohnsitzlandes unterliegen. Dem Vernehmen nach ist geplant den A1 auch für Grenzgänger, die außerhalb ihres Wohnstaats in nur einem Mitgliedstaat tätig sind, auszustellen. Im Sinne der Rechtssicherheit erscheint es daher geboten, diesen Nachweis auch für andere Personengruppen zu eröffnen.

Zu Art. 1 Nr. 17:

Es ist beabsichtigt ein eigenes Leistungskapitel für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu schaffen.

Die DGUV ist der Auffassung, dass es keines eigenen Koordinierungskapitels für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit bedarf. Die Leistungen der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung umfassen auch Leistungen bei Pflegebedürftigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit. Dabei haben sich die bisherigen Koordinierungsvorschriften des Titels III Kapitel 2 für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten als ausreichend erwiesen. Einzelne Leistungsarten eines Sozialversicherungszweigs nach einem zusätzlichen Leistungskapitel zu koordinieren würde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit unnötig verkomplizieren und den Start des europaweiten elektronischen Datenaustauschs (EESSI) durch die Schaffung zusätzlicher Geschäftsprozesse und Dokumente erheblich erschweren.

Zu Art. 2 Nr. 8 Buchst. b:

Art. 14 Abs. 5a VO (EG) Nr. 987/2009 soll dahingehend geändert werden, dass das Prinzip, wonach Mehrfachbeschäftigte den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterliegt, in dem der Arbeitgeber bzw. das Unternehmen seinen Sitz bzw. seine Niederlassung hat, nur dann gilt, wenn der betreffende Arbeitgeber bzw. das betreffende Unternehmen gewöhnlich eine wesentliche Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat ausübt.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, das Prinzip der wesentlichen Geschäftstätigkeit auch auf Arbeitgeber von Beschäftigten, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten tätig sind, zu übertragen. Übt ein Unternehmen in dem Staat, in dem es seinen Sitz hat, keine wesentliche Geschäftstätigkeit aus, hilft der Verweis in Satz 2 auf Absatz 9 des Art. 14 Abs. 5a allerdings nicht weiter. Absatz 9 bezieht sich auf Selbständige, für die als „Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten“ u.a. wieder auf den Ort, an dem sich die feste und ständige Niederlassung befindet, abgestellt wird. Zielführender und praktikabler wäre es, wenn in diesen Fällen für die

betreffenden Personen auch die Rechtsvorschriften des Wohnstaats anzuwenden wären.

Zu Art. 2 Nr. 8 Buchst. c:

Art. 14 soll um einen Abs. 12 mit einer Kollisionsvorschrift für Fälle ergänzt werden, in denen eine Person, die ihren Wohnsitz in einem Drittland außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnungen hat, eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt und den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit eines dieser Staaten unterliegt.

Die DGUV würde es zudem befürworten, Kollisionsnormen auch auf Drittstaatsangehörige, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz nicht innerhalb der EU haben, auszudehnen. Dies könnte z.B. über eine entsprechende Änderung der VO (EU) Nr. 1231/2010 erfolgen. Wie die Beispiele im Abschlussbericht der Expertengruppe „Entsendung“ (vgl. AC 340/16 Annex, Kapitel 7) belegen, wären aber auch für Drittstaatsangehörige, mit einem rechtmäßigen Wohnsitz außerhalb der EU, für die die VO (EG) Nr. 883/2004 nicht gilt, eindeutige Kollisionsnormen wünschenswert. Nach dem Vorschlag der Expertengruppe sollten solche Regelungen durch die Verwaltungskommission erarbeitet werden. Diese Anregung sollte weiterverfolgt werden.

Zu Art. 2 Nr. 12:

Der neue Art. 20a VO (EG) Nr. 987/2009 sieht für die Europäische Kommission die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten vor. In diesen Rechtsakten sollen u.a. die „Fristen für den Widerruf des Dokuments, falls dessen Richtigkeit bzw. Gültigkeit vom zuständigen Träger des Beschäftigungslandes bestritten wird“ festgelegt werden.

Angesichts der ständigen Rechtsprechung des EuGH zur Bescheinigung A1, wonach ein Mitgliedstaat solange an die Angaben in der Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften gebunden ist bis sie durch den ausstellenden Träger zurückgenommen wird (vgl. Rs. C-202/97, Fitzwilliam; Rs. C-178/97; Banks und Rs. C-2/05, Herbosch Kiere), erscheint es fraglich, ob dieses Instrument einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Kollisionsnormen sicherstellen kann (vgl. Erwägungsgrund Nr. 17 des Entwurfs der Änderungsvorordnung vom 13.12.2016). Aus Sicht der DGUV wäre es sinnvoll, wenn der in dem Durchführungsrechtsakt vorgesehene zuständige Ausschuss (bestehend aus den Mitgliedstaaten), falls geboten, ein Dokument für ungültig erklären kann.

Nach Art. 2 Nr. 26:

Art. 67 Abs. 5 Satz 1 VO (EG) Nr. 987/2009 sollte wie folgt neu gefasst werden:

„Die Forderungen werden binnen 12 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie bei der Verbindungsstelle des leistungspflichtigen Mitgliedstaats eingereicht wurden, an die in

Artikel 66 der Durchführungsverordnung genannte Verbindungsstelle des forderungsberechtigten Mitgliedstaats gezahlt.“

Die bisherige Frist von 18 Monaten erschwert die Arbeit der aushelfenden Träger, weil sie die Kosten über diesen langen Zeitraum vorfinanzieren müssen. Das Zahlungsziel sollte verkürzt werden. So kann der Kostendruck auf die aushelfenden Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die für im Ausland versicherte Personen zunächst Leistungen erbringen, verringert werden, wenn die Erstattung für die Sachleistungen durch den zuständigen Träger auf sich warten lässt.

Artikel 68 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009 sollte wie folgt neu gefasst werden:

„(2) Die Zinsen werden zu dem Referenzzinssatz, den die Europäische Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften zugrunde legt, zuzüglich 8 Prozentpunkte berechnet. Maßgeblich ist der Referenzzinssatz, der am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Zahlung fällig ist.“

Viele Forderungen werden erst nach Ablauf der Zahlungsfrist durch den leistungspflichtigen Träger bezahlt. Ein derartiger Zahlungsverzug schmälert die Liquidität der aushelfenden Träger. Die deutschen gesetzlichen Unfallversicherungsträger dürfen aufgrund des Zahlungsverzugs keine Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen. Die Außenstände wirken sich direkt auf die Kalkulation der Beiträge zur Unfallversicherung aus. Eine juristische Durchsetzung von Forderungen bei Zahlungsverzug sehen die Verordnungen nicht vor. Es ist daher erforderlich, ergänzende Bestimmungen festzulegen, um im Erstattungsverfahren eine Überschreitung der Zahlungsfrist zu vermeiden. Die höhere Verzinsung für einen Zahlungsverzug sollte analog zur Richtlinie 2011/7/EU über die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr acht Prozentpunkte über dem Bezugzinssatz der Europäischen Zentralbank liegen.

Zu Art. 2 Nr. 29:

In Art. 75 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 sollte in der deutschen Sprachfassung die Definition „Forderung“ korrigiert werden. Die korrekte Definition muss lauten:

„alle Forderungen im Zusammenhang mit Beiträgen oder nicht geschuldet gezahlten oder erbrachten Leistungen“ (vgl. hierzu die Note der Verwaltungskommission AC 074/2017).

Zu Art. 2 Nr. 30:

Es erscheint eine klarstellende Regelung für Staaten mit steuerfinanzierten Sozialversicherungssystemen wünschenswert, in denen systembedingt Vorschriften zur Beitreibung von Beiträgen zur Sozialversicherung gänzlich fehlen (z.B. Dänemark). Art. 84 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 verweist ansonsten in diesen Fällen „ins Leere“. Der Verweis auf die Verfahren für „geschuldete Beiträge“ sollte klargestellt werden. Bei Fehlen solcher Verfahren im nationalen Recht der ersuchten Partei sollten die in diesem Mitgliedstaat vorgesehenen Beitreibungsverfahren für

Steuerschulden und/oder zivilrechtliche Beitreibungsverfahren auf ausländische Ersuchen um Beitragsbeitreibung angewendet werden. Die DGUV schlägt daher vor, Art. 76 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 um einen dritten Satz zu ergänzen:

„Fehlen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Beitreibung von Beiträgen zur Sozialversicherung in einem Mitgliedstaat, so wendet die ersuchte Partei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Beitreibung von Steuerschulden an, die in ihrem eigenen Mitgliedstaat entstanden sind.“

Zu Art. 2 Nr. 33:

Nach Art. 79 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 ist von einem einheitlichen Vollstreckungstitel die Rede. Es mangelt jedoch an einem Mandat, wer den einheitlichen Vollstreckungstitel als standardisiertes bzw. portables Dokument zu erstellen hat.

Nach Art. 2 Nr. 39:

Art. 85 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 ist Grundlage des Auslandsregresses der Träger im Anwendungsbereich der Verordnung. Alle anderen Mitgliedstaaten müssen insbesondere die Legalzession nach §§ 116 ff SGB X und die entsprechenden Regelungen der Beamtenetze (z.B. § 76 BBG) anerkennen. Diese leiten nach ausländischem Haftungsrecht bestehende Ersatzansprüche des (z.B. durch einen Kfz-Unfall im Ausland) Geschädigten auf die Träger über. Im Ergebnis ist im Allgemeinen ausländisches Delikts- bzw. Haftungsrecht und deutsches Zessionsrecht anzuwenden.

Es erscheint eine klarstellende Regelung dazu wünschenswert, was unter den „Ansprüchen der Träger“ gemäß Art. 85 der Grundverordnung zu verstehen ist. Die Abgrenzung der Regelungsbereiche sollte im Sinne der EuGH-Rechtsprechung (vgl. Rs. C-397/96, Kordel und C-428/94, DAK) verdeutlicht werden.

Die DGUV schlägt folgenden neuen Art. 86a VO (EG) Nr. 987/2009 vor:

„Artikel 86a Ansprüche der Träger

(1) Die für den zur Leistung verpflichteten Träger geltenden Rechtsvorschriften für den Übergang von Ansprüchen auf Ersatz eines Schadens gegen einen Dritten auf diesen Träger sind insbesondere maßgebend für

- a) Art und Umfang der Ansprüche auf Ersatz, die auf den verpflichteten Träger übergegangen sind;*
- b) die Aufteilung der Ansprüche auf Ersatz zwischen Geschädigtem und Träger, insbesondere soweit diese durch Gesetz der Höhe nach oder durch ein mitwirkendes Verschulden des Geschädigten begrenzt sind;*
- c) die Möglichkeit des verpflichteten Trägers, Ansprüche auf Ersatz gegen bestimmte Personen geltend zu machen, insbesondere gegen Dritte, die einen Familienangehörigen geschädigt haben;*

- d) die Rechtswirkungen einer Leistung des Dritten an den Geschädigten trotz Übergangs der Ansprüche auf den Träger;
- e) den Zeitpunkt des Übergangs der Ansprüche;
- f) den Beginn des Laufs der Verjährung beim Träger.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Ansprüche, die der verpflichtete Träger unmittelbar gegen den Dritten geltend machen kann.“

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Stand: August 2017